

freien Stände vertreten und es hat daher keine noch so hochgestellte oder privilegierte Person (wie z. B. das kaiserliche und gräfliche Haus Schönburg zu haben glaubte) Anspruch auf Sitz und Stimme im Bundesrat (Sten. Bericht 1871, S. 430).

Diese Stimmverteilung beruht nämlich auf den Vorschriften für das Plenum des ehemaligen Deutschen Bundes von 1815. (Sten. Bericht 1867 I, S. 330.) Darnach zählt die preussische Stimme unter Einrechnung der 1866 eroberten Staaten 17 fach, die der Königreiche Sachsen und Württemberg je 4 fach, Bayern erhielt seinem Wunsche entsprechend und aus Billigkeits-Gründen ein Mehr von 2 gleich 6 Stimmen (Verf. zur Session 1867 II, S. 193). Baden und Hessen je 3 fach, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2 fach, die übrigen je 1 fach. Dabei ist zu bemerken, daß Waldeck durch Vertrag vom 18. Juli 1867 (preussische Gesetzsammlung 1868, S. 1), seine ganze Staatsverwaltung (nicht aber die Souveränität) bis auf Weiteres an Preußen abgetreten hat und daß bis zur Lösung dieses Vertrages Preußen im Bundesrat auch die Stimme von Waldeck führt (s. auch Vertrag vom 2. März 1867, Gesetz-Sammlung S. 177). Nach der Bevölkerung würden Preußen von den 58 Stimmen 38 gehören. Früher hatte es mehr (s. Sten. Ber. 1867 I S. 124' u. 125').

Die Stimmverteilung in Reichs-Verfassung Art. 6 begründete Bismarck in der Sitzung des norddeutschen Reichstages vom 26. März 1867 (Protokoll S. 350, Spalte 2) wie folgt:

„Jede Stimmverteilung dieser Art hat notwendig etwas Willkürliches. Sie so einzurichten, etwa wie im Reichstage, daß die Bevölkerung maßgebend wäre, ist hier natürlich eine Unmöglichkeit. Es würde dann auf Preußen eine solche Majorität fallen, daß die übrigen Regierungen gar kein Interesse hätten, sich daneben vertreten zu lassen. Es hat also notwendig ein Stimmverhältnis gewählt werden müssen, welches eine Majorität außerhalb der preussischen Vota zuläßt. Die hier vorliegende Verteilung hat einen ganz außerordentlichen Vorzug, der namentlich, je mehr Spielraum der Willkür geboten ist, umso schwerer ins Gewicht fällt, nämlich denjenigen, daß die Regierungen sich darüber geeinigt haben, was für einen andern nicht so leicht zu erreichen sein wird. Warum haben sie sich darüber geeinigt, meine Herren? weil hier eine zwar auch willkürliche Verteilung vorliegt, die aber 50 Jahre alt ist und an die man sich 50 Jahre lang gewöhnt hat.“

Da Elsaß-Lothringen kein selbständiger Staat ist, steht ihm als Reichsland auch keine Vertretung im Bundesrat zu (Sten. Bericht 1871, S. 1001). Allein nach § 7 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt S. 165), „können zur Vertretung der Vorlagen aus dem Bereiche der Landesgesetzgebung, sowie der Interessen Elsaß-Lothringens bei Gegenständen der Reichsgesetzgebung durch den Statthalter Kommissare in den Bundesrat abgeordnet werden, welche an dessen Beratungen über diese Angelegenheiten teilnehmen.“